

## § 10 Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe (Behindertenkonzept)

### *Die Vorlage im Überblick*

*Die Ergänzung des Sozialhilfegesetzes legt, wie vom Bundesrecht gefordert, die Grundsätze der kantonalen Behindertenpolitik fest. Diese gelten für Wohn-, Werk- und Tagesstätten sowie ambulante Dienstleistungen im Behindertenbereich und regeln Verfahren und Zuständigkeiten. Die gestützt darauf erteilten Betriebsbewilligungen bilden z. B. Voraussetzung für Bau- und Betriebsbeiträge. Der Regierungsrat wird zum Abschluss von Leistungsvereinbarungen ermächtigt.*

*Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) übertrug 2008 die Finanzierung der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vom Bund an die Kantone. Um Kontinuität zu gewährleisten, bestimmt das Bundesrecht eine Übergangsfrist von drei Jahren, während welcher die bisherigen Leistungen des Bundes weiterzuführen sind. Danach sind diese so lange zu erbringen, bis ein vom Bundesrat genehmigtes kantonales Konzept vorliegt.*

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.*

### 1. Ausgangslage

Mit der NFA ging die Zuständigkeit für die Finanzierung der Einrichtungen für Menschen mit Behinderung vom Bund an die Kantone über. Die Ausführungsgesetzgebung wurde 2006 verabschiedet. Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) umschreibt die Ziele der Eingliederung sowie deren Grundsätze.

Seit 2008 obliegt es den Kantonen, die Eingliederung von Menschen mit Behinderung durch Beiträge an Bau und Betrieb von Wohnheimen, Werkstätten und Tagesstätten zu fördern. Die kantonalen gesetzlichen Grundlagen wurden überprüft. Für Baubeiträge (Verordnung über die Beitragsleistungen an Bauten und Betriebseinrichtungen für Behinderte) und Betriebsbeiträge (Sozialhilfegesetz) genügen die geltenden kantonalen Gesetzesgrundlagen. Hinsichtlich der Vorgabe, nach der keine invalide Person wegen eines Aufenthaltes in einer Einrichtung auf Sozialhilfe angewiesen sein darf, passte die Landsgemeinde 2007 das Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung an. Es sind der Wandel der strukturellen, rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen berücksichtigt und dem Kanton seine neue Rolle in Planung, Steuerung und Finanzierung der Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung zugewiesen.

Um den betroffenen Menschen und den Einrichtungen die nötige Kontinuität zu gewährleisten, bestimmt das Bundesrecht eine Übergangsfrist von drei Jahren, während welcher die Kantone mindestens die «bisherigen Leistungen» des Bundes weiterzuführen haben. Nachher sind diese so lange zu erbringen, bis ein vom Bundesrat genehmigtes kantonales Konzept vorliegt, das zu enthalten hat (Art. 10 IFEG):

- Bedarfsplanung in quantitativer und qualitativer Hinsicht,
- Verfahren für periodische Bedarfsanalysen,
- Art der Zusammenarbeit mit den Institutionen,
- Grundsätze der Finanzierung,
- Grundsätze der beruflichen Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals,
- Schlichtungsverfahren bei Streitigkeiten zwischen invaliden Personen und Institutionen,
- Art der Zusammenarbeit mit anderen Kantonen, insbesondere in der Bedarfsplanung und der Finanzierung sowie Planung für die Umsetzung des Konzepts.

Für den Erlass des kantonalen Konzepts bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, welche diese Vorlage gibt.

### 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### *Artikel 39<sup>a</sup>; Konzept zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung*

Der Regierungsrat hat ein Konzept zu erlassen, welches alles zu enthalten hat, was das Bundesgesetz verlangt (Art. 10 IFEG). Es wird der über die Bundesvorgaben hinausgehende Inhalt des Konzeptes umschrieben: Sachverhalte, welche im kantonalen Recht nicht geregelt sind oder der besseren Handhabung des Konzeptes dienen.

*Artikel 39<sup>b</sup>; Beiträge*

Neben Investitions- (Art. 39) sollen auch Betriebsbeiträge ausgerichtet werden können, was eine Betriebsbewilligung voraussetzt. Es wird die Subsidiarität der staatlichen Leistungen betont und festgehalten, dass Beiträge Regelungen voraussetzen (bei ausserkantonalen Einrichtungen zwischen diesen und dem Standortkanton).

*Artikel 39<sup>c</sup>; Leistungsvereinbarungen*

Der Regierungsrat wird ermächtigt, Leistungsvereinbarungen mit Einrichtungen abzuschliessen. Zudem kann er Ausführungsrecht erlassen, um eine einheitliche Grundlage für den Abschluss dieser Verträge zu schaffen.

**3. Beratung der Vorlage im Landrat**

Die Vorlage war im Landrat im Grundsatz unbestritten; ergänzt wurde lediglich der Geltungsbereich von Artikel 39<sup>a</sup> Absatz 2 mit ambulanten Dienstleistungen. Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, der Vorlage zuzustimmen.

**4. Antrag**

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Änderung des Sozialhilfegesetzes zuzustimmen:*

**Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe**

(Sozialhilfegesetz)

(Erlassen von der Landsgemeinde am ..... Mai 2010)

**I.**

Das Sozialhilfegesetz vom 7. Mai 1995 wird wie folgt geändert:

**Art. 39<sup>a</sup> (neu)**

*Konzept zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat erlässt ein Konzept zur Förderung der Eingliederung von erwachsenen Menschen mit Behinderung nach Artikel 10 des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen.

<sup>2</sup> Dieses definiert zudem den Begriff der Invalidität und der Behinderung, legt die Grundsätze der Behindertenpolitik fest, gilt für Wohn- und Tagesstrukturen sowie die ambulanten Dienstleistungen und regelt Verfahren und Zuständigkeiten.

**Art. 39<sup>b</sup> (neu)**

*Beiträge*

<sup>1</sup> Eine kantonale Betriebsbewilligung nach Artikel 44 bildet Voraussetzung der Beitragsgewährung.

<sup>2</sup> Soweit nicht die erwachsenen Menschen mit Behinderung oder Dritte die Kosten tragen, leistet der Kanton Beiträge im Rahmen der Vereinbarungen mit anerkannten Einrichtungen und ambulanten Dienstleistungserbringern und trägt die Kosten der bewilligten Leistungen von ausserkantonalen Einrichtungen.

**Art. 39<sup>c</sup> (neu)**

*Leistungsvereinbarungen*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat wird ermächtigt Leistungsvereinbarungen abzuschliessen.

<sup>2</sup> Er kann die Voraussetzungen für den Abschluss solcher Verträge regeln und namentlich Vorschriften über die Rechnungslegung erlassen.

## II.

Diese Änderung tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

## § 11 Änderung des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Memorialsantrag «Aufhebung Anspruch auf Einbürgerung»)

### *Die Vorlage im Überblick*

*Die Änderung des Bürgerrechtsgesetzes erfüllt drei Vorstösse:*

- *Memorialsantrag der Jungen Schweizerischen Volkspartei des Kantons Glarus (JSVP) betreffend Abschaffung der «automatischen» Einbürgerung für bestimmte Ausländerkategorien;*
- *Motion der SVP-Landratsfraktion «Bedingungen setzen für Einbürgerungen» und Motion der Niederurner Landräte «Obligatorischer Integrationskurs».*

*Durch die Reduktion der Einbürgerungsgebühren im Bürgerrechtsgesetz des Bundes und die Rechtsprechung des Bundesgerichts, wonach über Einbürgerungen nicht mehr an der Urne abgestimmt werden darf, sind die Unterschiede zwischen der ordentlichen Einbürgerung (Urne oder Gemeindeversammlung) und der «Anspruchseinbürgerung» (Einbürgerung direkt durch Gemeinderat) praktisch verschwunden, sodass sich unterschiedliche Verfahren nicht mehr rechtfertigen. Eine «automatische» Einbürgerung gab es im geltenden Bürgerrechtsgesetz des Kantons jedoch nicht, die Einbürgerungsvoraussetzungen mussten immer erfüllt sein. Da alle neuen Gemeindeordnungen eine Einbürgerung durch den Gemeinderat oder eine spezielle Kommission vorsehen, wurde dies ins Bürgerrechtsgesetz aufgenommen. Faktisch bestehen damit keine Unterschiede mehr zwischen den beiden Verfahren. Mit der Streichung der Anspruchseinbürgerung (Art. 22) wird dem Memorialsantrag der JSVP entsprochen.*

*Einbürgerungserleichterungen für Ausländer der zweiten und dritten Generation standen nicht zur Diskussion, da eine entsprechende Änderung 2004 abgelehnt wurde.*

*In Erfüllung der Motionen werden Einbürgerungsbedingungen in das kantonale Bürgerrechtsgesetz aufgenommen und die Einbürgerungsbehörde (Gemeinderat oder besondere Kommission) kann neu einen Nachweis oder Bescheinigungen über Integrationsbemühungen verlangen.*

*Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, den Memorialsantrag der JSVP anzunehmen und den Änderungen des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes zuzustimmen.*

### 1. Vorstösse zum Bürgerrechtswesen

Im Zusammenhang mit umstrittenen Einbürgerungsentscheiden in anderen Kantonen und den daraus folgenden höchstrichterlichen Entscheiden des Bundesgerichts wurden auch im Kanton Glarus verschiedene Vorstösse zu diesem Thema eingereicht:

- Ein 2003 von mehreren Stimmberechtigten eingereichter Memorialsantrag beabsichtigte, alle Möglichkeiten des Aufnahmeentscheids (Gemeindeversammlung, Urne, Gemeinderat, Einbürgerungskommission) im Bürgerrechtsgesetz zu verankern.
- Im Januar 2008 beantragte die JSVP des Kantons Glarus in ihrem Memorialsantrag die Aufhebung von Artikel 22 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG), welcher für bestimmte Ausländerkategorien eine «automatische» Einbürgerung durch den Gemeinderat vorsehe.
- Zwei Motionen forderten die Aufnahme der Einbürgerungsbedingungen ins Bürgerrechtsgesetz (SVP-Landratsfraktion) sowie den Nachweis von Integrationsbemühungen mittels Integrationskursen (Landräte Niederurnen).

#### 1.1. Memorialsanträge zum kantonalen Bürgerrechtsgesetz

*Urnenabstimmung fordernder Memorialsantrag unzulässig geworden*

Der Memorialsantrag von mehreren Stimmberechtigten wollte alle Möglichkeiten von Abstimmungen (Gemeindeversammlung, Urne, Gemeinderat, Einbürgerungskommission) im Bürgerrechtsgesetz verankern. Der Landrat erklärte ihn als rechtlich unzulässig geworden; Urnenabstimmungen zu Einbürgerungen sind